



7166 Trun

16.4.93

Beleg Nr. 139 / 1993
27. Mai 1993
Trun

Register cudisch
funsil Trun

7167 Zignau

Planisaziun da quartier "Campliun-Dadens"

Preziau signur Bundi

Sin fundament digl artechel 28 dalla lescha da baghegiar communal da decida il cussegl da vischnaunca davart l'approbaziun dil plan da quartier. En sia seduta dils 05-04-1993 ha il cussegl da vischnaunca approbau la planisaziun da quartier "Campliun-Dadens".

Nus supplichein d'exequir l'impurtaziun necessaria.

Suprastonza communal Trun



Il president:

Igl actuar:

W. Hunkler
V.

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes

Campliun-Dadens

in der Gemeinde Trun

A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

Im Plan des alten und des neuen Besitzstandes (possess vegl e possess niev) gemäss Beilagen Nr. 1 und 2 des Ingenieur- und Vermessungsbüros E. Hintermüller, Trun, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes festgelegt. Die Abgrenzung ist in den vorgenannten Plänen rot umrandet.

B. Alter Bestand

Die räumliche Darstellung des alten Bestandes der ins Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücke (Lage und Flächen der Parzellen) geht aus dem Plan des alten Besitzstandes (possess vegl), Beilage Nr. 1, des Ingenieur- und Vermessungsbüros E. Hintermüller, Trun, hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

Parzellen Nr. Eigentümer

1922

1924

1925

1927

1929

1930

2394

AUFLAGE	OK	AKTUELL
Publikation im Amtsblatt vom	05.02.93	
Auflage vom	05.02.93	bis 06.03.93
in	Gemeinde Kantons Trun	
Datum:	Präsident:	Aktuar:
5.2.93	K. Hintermüller	

2436

2437

2439

Die einzelnen Parzellenflächen gehen aus der entsprechenden Tabelle des Planes des alten Bestandes (possess vegl), Beilage 3, hervor.

C. Neuer Bestand

Lage und Fläche des neuen Bestandes ergeben sich aus dem Plan des neuen Besitzstandes, Beilage Nr. 2, des Ingenieur- und Vermessungsbüros E. Hintermüller, Trun.

Es werden folgende Parzellen gebildet, unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

Parzellen Nr. Eigentümer

2779

2780

2781

2782

2783

2784

2785

2786

2787



Die einzelnen Parzellenflächen gehen aus der entsprechenden Tabelle des Planes des neuen Bestandes (possess niev), Beilage 4, hervor.

D. Anmerkungen

Vor der grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanverfahrens sind auf den einzelnen Parzellen folgende Anmerkungen eingeschrieben:

Auf LS-Register Parzelle Nr. 1927

1. Zufahrt zur Oberländerstrasse durch den Kanton Graubünden bewilligt, Beleg 153/79

Diese Anmerkung wird vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleibt somit weiterhin im LS-Register angemerkt und ist auf die neue LS-Register Parzelle Nr. 2784 zu übertragen.

Auf LS-Register Parzelle Nr. 2394

1. Zufahrt zur Oberländerstrasse durch den Kanton Graubünden bewilligt, Beleg 153/79

Diese Anmerkung wird vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleibt somit weiterhin im LS-Register angemerkt und ist auf die neue LS-Register Parzelle Nr. 2787 zu übertragen.

Auf LS-Reg. Parzelle 2436

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Verwaltungsreglement, Beleg 69/83

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt und sind auf die neue LS-Register Parzelle Nr. 2782 zu übertragen.

Auf StWE-BI.50'087

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83
3. Dazu gehört 1/14 ME an StWE 50'086 (Autoabstellplatz Nr. 13),
dat. 04.07.1989, Beleg 75

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Auf StWE-BI.50'088

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83
3. Pflicht zur Eigennutzung/Verbot der Dauervermietung/Veräusserungsverbot während
5 Jahren, alles zG der Bewilligungsbehörde, dat. 28.11.1989, Beleg 181

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Auf StWE-BI.50'089

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83
3. Dazu gehört Autoabstellplatz Nr. 11, Beleg 23/85

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Auf StWE-BI.50'090

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83
3. Dazu gehört Autoabstellplatz Nr. 12, Beleg 22/85

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Auf StWE-BI.50'091

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Auf StWE-BI.50'092

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, Beleg 68/83
2. Reglement der StWE-Gemeinschaft, Beleg 69/83
3. Dazu gehört 1/14 ME an StWE 50'086 (Autoabstellplatz Nr. 10),
dat. 04.07.1989, Beleg 77

Diese Anmerkungen werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register angemerkt.

Neu werden folgende Anmerkungen eingetragen:

1. Alle im Quartierplanverfahren "Campliun-Dadens" einbezogenen Liegenschaften, nämlich:

LS-Register Parzellen Nrn. 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786 und 2787

erhalten die Anmerkung:

Quartierplan "Campliun-Dadens".

2. Die private Quartierstrasse LS-Register Parzelle Nr. 2781 steht im Miteigentum zu je 1/6 der Grundeigentümer von LS-Register Parzellen Nrn. 1911, 2779, 2780, 2782, 2883 und 2785. Diese Miteigentumsanteile sind mit diesen LS-Register Parzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im LS-Register der Gemeinde Trun auf den hiernach bezeichneten LS-Register Parzellen wie folgt anzumerken:

Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 1911:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781
Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 2779:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781
Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 2780:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781
Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 2782:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781
Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 2783:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781
Auf LS-Reg. Parzelle Nr. 2785:	Dazu gehört 1/6 ME an 2781

E. Vormerkungen

Vor der grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanes sind auf den einzelnen Parzellen folgende Vormerkungen eingeschrieben:

Auf StWE-BI. 50'092

1. Nachrückschlagsrecht zu Gunsten Lit. C, Beleg 64/85

Diese Vormerkung wird vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleibt somit weiterhin im LS-Register vorgemerkt.

F. Dienstbarkeiten

Vor der grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanes sind auf den einzelnen Parzellen folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

- Auf LS-Register Parzelle Nr. 1927 (neu 2784)
 - b) Last: Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten der Parzellen 1928, 2394 (neu 2787) und 2400, dat. 15.06.1979, Beleg 108
 - c) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 1928, dat. 15.06.1979, Beleg 108
 - d) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 2400, dat. 15.06.1979, Beleg 108
- Auf LS-Register Parzelle Nr. 2394 (neu 2787)
 - c) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 1927 (neu 2784), dat. 15.06.1979, Beleg 108
 - d) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 1928, dat. 15.06.1979, Beleg 108
 - e) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 2400, dat. 15.06.1979, Beleg 108

Diese Dienstbarkeiten werden vom Quartierplanverfahren materiell nicht betroffen und bleiben somit weiterhin im LS-Register eingetragen und sind auf die neuen LS-Register Parzellen zu übertragen. Im weiteren sind die Gegenbuchungen mit den neuen LS-Reg. Parzellen zu korrigieren. Der Verlauf dieser Fuss- und Fahrwegrechte ist auf dem Plan des neuen Bestandes (possess niev), Beilage 5, mit gelber und oranger Farbe eingezeichnet und lokalisiert.

- Auf LS-Register Parzelle Nr. 2436
 - a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 2439, dat. 10.05.1983, Beleg 64
- Auf LS-Register Parzelle Nr. 2437
 - a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten der Parzelle 2439, dat. 10.05.1983, Beleg 64
- Auf LS-Register Parzelle Nr. 2439
 - a) Last: Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten der Parzellen 2436 und 2437 und 1911, dat. 10.05.1983, Beleg 64

Diese Dienstbarkeiten werden durch die diesbezügliche Neuregelung im Quartierplan hinfällig und können somit gelöscht werden.

Neu werden im Quartierplanverfahren folgende Dienstbarkeiten begründet:

1. Fuss- und Fahrwegrechte

- 1.1 Durch das Quartierplanverfahren erhalten die jeweiligen Eigentümer der LS-Register Parzellen Nrn. 1911, 2779, 2780, 2782, 2783 und 2785 das Recht eingeräumt, über die LS-Register Parzelle Nr. 2781 unbeschränkt zu gehen und zu fahren.

Die dienstbarkeitsbelastete Bodenfläche ist im Plan des neuen Bestandes, Beilage 6, lokalisiert und mit oranger Farbe eingezeichnet.

Die Rechtseinräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Regelung der Unterhaltskosten richtet sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist im LS-Register der Gemeinde Trun wie folgt einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 2781

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten 1911, 2779, 2780, 2782, 2783 und 2785

auf LS-Register Parzellen Nrn. 1911, 2779, 2780, 2782, 2783 und 2785

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten 2781

- 1.2 Durch das Quartierplanverfahren erhalten die jeweiligen Eigentümer der LS-Register Parzelle Nr. 2785 das Recht eingeräumt, über die LS-Register Parzelle Nr. 2783 unbeschränkt zu gehen und zu fahren.

Die dienstbarkeitsbelastete Bodenfläche ist im Plan des neuen Bestandes, Beilage 6, lokalisiert und mit grüner Farbe eingezeichnet.

Die Rechtseinräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Regelung der Unterhaltskosten richtet sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist im LS-Register der Gemeinde Trun wie folgt einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 2783

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten 2785

auf LS-Register Parzelle Nr. 2785

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten 2783

1.3 Durch das Quartierplanverfahren erhalten die jeweiligen Eigentümer der LS-Register Parzelle Nr. 1911 das Recht eingeräumt, über die LS-Register Parzelle Nr. 2779 unbeschränkt zu gehen und zu fahren.

Die dienstbarkeitsbelastete Bodenfläche ist im Plan des neuen Bestandes, Beilage 7, lokalisiert und mit oranger Farbe eingezeichnet.

Die Rechtseinräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Regelung der Unterhaltskosten richtet sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist im LS-Register der Gemeinde Trun wie folgt einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 2779

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten 1911

auf LS-Register Parzelle Nr. 1911

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten 2779

2. Fusswegrecht

Durch das Quartierplanverfahren erhalten die jeweiligen Eigentümer der LS-Register Parzelle Nr. 2780 das Recht eingeräumt, über die LS-Register Parzelle Nr. 2779 unbeschränkt zu gehen.

Die dienstbarkeitsbelastete Bodenfläche ist im Plan des neuen Bestandes, Beilage 6, lokalisiert und mit blauer Farbe eingezeichnet.

Die Rechtseinräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Regelung der Unterhaltskosten richtet sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist im LS-Register der Gemeinde Trun wie folgt einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 2779

Last: Fusswegrecht zu Gunsten 2780

auf LS-Register Parzelle Nr. 2780

Recht: Fusswegrecht zu Lasten 2779

3. Oeffentliches Fusswegrecht

zu Gunsten der Politischen Gemeinde Trun
zu Lasten der LS-Register Parzellen Nrn. 2779 und 2780

Durch das Quartierplanverfahren erhält die Politische Gemeinde Trun das Recht eingeräumt, über die LS-Register Parzellen Nrn. 2779 und 2780 unbeschränkt zu gehen.

Die dienstbarkeitsbelastete Bodenfläche ist im Plan des neuen Bestandes, Beilage 7, lokalisiert und mit gelber Farbe eingezeichnet.

Dieses Fusswegrecht ist ein sogenanntes Gemeindeservitut, welches der Gemeinde als Korporation des öffentlichen Rechtes zusteht und dessen Ausübung jedermann gestattet ist.

Die Rechtseinräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Regelung der Unterhaltskosten richtet sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Gemeindedienstbarkeit ist im LS-Register der Gemeinde Trun wie folgt einzutragen:

auf LS-Register Parzellen Nrn. 2779 und 2780

Last: Oeffentliches Fusswegrecht zu Gunsten der Politischen Gemeinde Trun

G. Grundlasten

Im alten Bestand liegen keine Grundlasten vor, ebenso sind im neuen Bestand keine Grundlasten zu begründen.

H. Grundpfandrechte

Auf einzelnen, im Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücken, sind Grundpfandrechte eingetragen. Diese werden bei der Eintragung des Quartierplanverfahrens von Amtes wegen und im Sinne von Art. 802 ZGB, im bisherigen Range auf die im Quartierplanverfahren (neuer Bestand) zugewiesenen Grundstücke übertragen.

Der Grundbuchverwalter des Grundbuchkreises Trun hat dies den einzelnen Gläubigern im Sinne von Art. 969 ZGB anzuzeigen.

I. Schliessung der alten und Eröffnung von neuen LS-Register Blättern

Für sämtliche Parzellen, gemäss Quartierplanverfahren "Campliun-Dadens", ist gemäss Plan des neuen Bestandes (Beilage 2) unter denselben Nummern wie im Plan verzeichnet, jeweils ein Blatt des LS-Registers der Gemeinde Trun zu eröffnen. Die alten LS-Register Blätter Nrn. 1922, 1924, 1925, 1927, 1929, 1930, 2394, 2436, 2437 und 2439 sind im LS-Register der Gemeinde Trun zu schliessen.

K. Kostenverleger

Bezüglich des Ansatzes für massliche Mehr- oder Minderzuteilung sowie bezüglich der Kosten für Planung und Erschliessungen wird auf den Bericht des Ingenieur- und Vermessungsbüros E. Hintermüller, Trun, verwiesen.

Im übrigen wird betreffend der Kosten und Kostenverteilung auf die Verordnung über die Durchführung und die Finanzierung der Erschliessung in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO vom 01.10.1974) insbesondere Art. 17 und ff verwiesen.

L. Weitere Bestimmungen

1. Der Besitzesantritt der neugebildeten Grundstücke (gemäss "Neuer Bestand") erfolgt für die einzelnen Eigentümer am Tage der Inkraftsetzung des Quartierplanes "Campliun-Dadens".
 2. Die Akten und Pläne, Beilagen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie der technische Bericht mit den dazugehörigen Beilagen des Ingenieur- und Vermessungsbüros E. Hintermüller, Trun, gelten als wesentliche Bestandteile dieses Quartierplanverfahrens. Sie werden ebenfalls anerkannt und mitunterzeichnet.
 3. Die Vermarkung und Vermessung der Grundstücke im Quartierplan "Campliun-Dadens" erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
 4. Die Gebühren des Grundbuchkreises Trun aus dem grundbuchlichen Vollzug sowie für die Eintragung des Quartierplanes bezahlt die Gemeinde Trun. Es bleibt der Gemeinde Trun vorbehalten, diese Kosten auf die jeweiligen Grundeigentümer zu überwälzen.
 5. Die Grundeigentümer haben davon Kenntnis, dass der Gemeinde Trun ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zusteht (Art. 162 Abs. 1, Ziffer 3 und 4 EG zum ZGB).
-

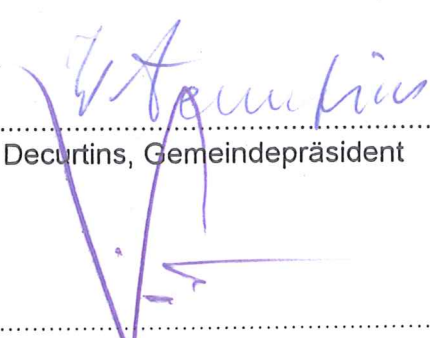
GRUNDBUCHANMELDUNG

Der vorliegende grundbuchliche Vollzug des Quartierplanverfahrens "Campliun-Dadens" in der Gemeinde Trun wird hiermit zur Grundbucheintragung angemeldet.

Der Grundbuchverwalter des Grundbuchkreises Trun wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die nötigen Eintragungen und Löschungen im LS-Register der Gemeinde Trun vorzunehmen.

7166 Trun, den 07.05.1993

Für die Politische Gemeinde Trun, 7166 Trun


.....
Walter Decurtins, Gemeindepräsident



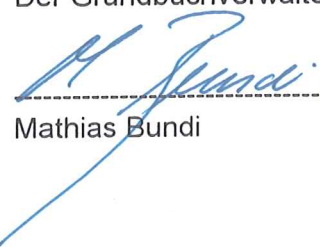
.....
Plazi Decurtins, Gemeindeaktuar

EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Grundbuchverwalter bescheinigt hiermit, den vorliegenden grundbuchlichen Vollzug des Quartierplanverfahrens "Campliun-Dadens" heute in das LS-Register der Gemeinde Trun unter dem Datum vom 27.05.1993 eingetragen zu haben.

7167 Zignau, den 01. Juli 1993

GRUNDBUCHKREIS TRUN
Der Grundbuchverwalter


.....
Mathias Bundi

